

Schneider und Beer

Rechtsanwälte und Notare

Horst Peter Schneider
Rechtsanwalt und Notar
Notaramtssitz Bad Berleburg

Marc Beer
Rechtsanwalt und Notar
Notaramtssitz Erndtebrück

Christina Benfer - Jenke
Rechtsanwältin (freie Mitarbeiterin)

Kanzlei 57319 Bad Berleburg
Im Herrengarten 7
Telefon 02751 - 3989

Kanzlei 35239 Steffenberg
Eisenhäuser Straße 35
Telefon 06464 - 911304

Kanzlei 57339 Erndtebrück
Siegener Straße 15
Telefon 02753 - 6046 446

Telefax 02751 - 6831
Email: mail@sub-recht.de

„Wer klug ist, sorgt vor.“

1. Ausgangslage

Wenn sich ein Mensch aufgrund Krankheit, Unfall oder Alter nicht mehr um sich selbst kümmern oder konkret notwendige Entscheidungen nicht mehr selbst treffen kann, hat das Gesetz im rechtlichen Bereich vorgegeben, dass die dann eingeschränkte oder fehlende Geschäftsfähigkeit, also die rechtliche Möglichkeit, relevante Entscheidungen selbst zu treffen, dadurch ersetzt wird, dass dem Menschen ein Betreuer durch das Betreuungsgericht zur Seite gestellt wird (früher als Entmündigung bezeichnet), die dann eine eigene Entscheidungsbefugnis haben.

Diese Entscheidung Betreuers muss nicht zwangsläufig der entsprechen, die Sie selbst getroffen hätten. Es macht also Sinn, hier vorzusorgen. In der Regel kennen enge Vertraute Ihre Wünsche besser als der Berufsbetreuer.

Da dem Betreuungsgericht die Situation in der Familie des Betroffenen in der Regel nicht bekannt ist wird häufig ein sog. Berufsbetreuer als „Vormund“ bestellt, der dann künftig die Entscheidungen für den Betreuten trifft.

Hierbei gibt es für das Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, eine Betreuung in allen Bereichen einzurichten, diese kann aber auch auf bestimmte Bereiche begrenzt werden.

Beispiel: der Spielsüchtige wird nur bezüglich finanzieller Belange unter Betreuung gestellt.

Wenn Sie nicht wünschen, dass z.B. der Arzt eigene Entscheidungen trifft oder unbekannte Dritte als Betreuer eingesetzt werden, gibt es die Möglichkeit, durch entsprechende Vorkehrungen eine Betreuung und Entscheidung nach Ihren Wünschen zu erreichen.

2. Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie, wer für Fall, dass Sie selbst nicht mehr entscheiden können, diese Entscheidungen trifft, und geben ihm einen Fahrplan an die Hand, damit diese Entscheidungen im Grundgedanken Ihrer Wünsche getroffen werden.

Sie können also entscheiden

- wer als ihr Betreuer eingesetzt wird
- wie dieser grundsätzlich zu entscheiden hat

Natürlich können - und sollten ! - nicht alle Einzelheiten in der Vorsorgevollmacht geregelt werden, aber die grundsätzliche Richtung, in die Entscheidungen getroffen werden, kann vorgegeben werden.

Beispiel: als Betreuer soll nicht der alkoholranke Sohn, sondern die Tochter eingesetzt werden; hierbei wird vorgegeben, dass eine notwendige Versorgung keinesfalls in einem weit entfernten Pflegeheim erfolgen soll, damit Freunde mich noch besuchen können

Vorsorgevollmacht ist zu unterscheiden von

- Generalvollmacht -> bevollmächtigt z.B. nicht zu Informationen und Entscheidungen im höchstpersönlichen Bereich. z.B. bei medizinischen Entscheidungen, keine Entscheidung in Unterbringungssachen, keine Einwilligung in Organspende

- Bankvollmacht - gilt nur für solche Bankgeschäfte, zu denen keine besondere Form vorgeschrieben ist; aber: auch bei Vorsorgevollmacht sollte zusätzlich Bankvollmacht erteilt werden

Besonderheit Betreuungsverfügung - > sollte mit der Vorsorgevollmacht verbunden werden, damit das Betreuungsgericht an Ihren Wunsch bei der Einsetzung des Betreuers gebunden ist

Ist die Vorsorgevollmacht formgebunden ?

- > grundsätzlich nein, sie sollte aber schon aus Beweisgründen schriftlich erfolgen
aber: ohne notarielle Beurkundung keine Grundstücks- oder sonstige formgebundenen Geschäfte

Hinweis: wir haben auf unserer Homepage (<http://www.sub-recht.de/aufsätze>) im einzelnen dargestellt, dass und warum sich die notarielle Beurkundung empfiehlt.

Muss ich den Missbrauch der Vollmacht befürchten ? -> möglich ist, eine Kontrollperson zu benennen (dennoch: Vertrauen in die zu beauftragende Person erforderlich) oder die verschiedenen Bereiche (Vermögenssorge, Gesundheitssorge) unter mehreren aufzuteilen;
aber: wenn mehrere benannt sind die Reihenfolge bestimmen

Bei Betreuungsanordnung durch Betreuungsgericht auch staatliche Aufsicht.

Wo sollte die Vollmachtsurkunde aufbewahrt werden ? -> leicht zugängliche Stelle, Info an Vertrauensperson oder Urkunde direkt an Vertrauensperson übergeben; Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Gültigkeit der Vorsorgevollmacht -> unbegrenzt, wenn keine Beschränkung; ggf. wiederholende Bestätigung zu empfehlen (wenn nicht notariell beurkundet).

3. Patientenverfügung / Patiententestament

Mit einer Patientenverfügung kann der Betroffene noch zu Zeiten, in denen er zu einer Entscheidung über seine zukünftige medizinische Behandlung in der Lage und rechtliche befähigt ist, entscheiden, wie diese ausgeführt wird.

- Stichwort würdevolles Sterben -

Grundsätzlich sind Ärzte verpflichtet, alles zur Verlängerung des Lebens zu unternehmen; ggf. auch unter Einsatz entsprechender technischer Möglichkeiten. Dies gilt nicht, wenn der Patient dem widerspricht.

- > §§1901, 1901a BGB -> aus der Patientenverfügung muss sich der konkrete und ernsthafte Wille für eine bestimmte Behandlung entnehmen lassen; an diesen ist auch ein Betreuer oder Bevollmächtigter gebunden.

Formular aus dem Internet oder eigener Text ? Notarielle Beurkundung ?

Aufbewahrung der Patientenverfügung -> Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, bei denen, die im Falle einer Krankheit / Unfall im Krankenhaus sein werden und sich um Sie kümmern.

Wir bitten zu bedenken, dass es bei der vorstehenden Darstellung um einen allgemeinen Überblick handelt, der eine individuelle, Ihren Fall betreffende anwaltliche Beratung nicht ersetzen kann.

Das Skript steht auch im download-Bereich unserer Homepage unter <http://www.sub-recht.de/aktuelles.html> zum herunterladen bereit.

Dieses Skript gibt den Inhalt von Vorträgen wieder, die Herr Rechtsanwalt und Notar Beer im Bereich Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung für verschiedene Organisationen hält.

Herr Rechtsanwalt und Notar Beer ist Mitglied der Kanzlei Schneider und Beer und übt seine Tätigkeit im Büro Erndtebrück aus.